

meist ältere Diplome derselben Kaiser und Könige, die darum auch im selben Bande einige Seiten früher zum Abdrucke kommen, — da genügt der einfache Verweis. Die Quellen der Lex Baiuv. sind sehr zerstreut, zum Teil in sehr unbequem zu benutzenden Ausgaben veröffentlicht¹, da genügt m. E. der einfache Hinweis auf jene Quellen nicht; die müssen vielmehr neben dem Texte des Volksrechtes, in den sie verwebt wurden, zum Abdruck gebracht werden.

Das ist die einzige nennenswerte Neuerung, welche diese Edition von den anderen Ausgaben von Volksrechten unterscheidet, und ich glaube, sie wird ihre Freunde finden.

Im ganzen schliesse ich die Arbeit mit dem Wunsche, dass die neue Ausgabe den Benutzern Gewinn und Annehmlichkeit und mehr Befriedigung gewähren möge als dem Herausgeber, so dass die grosse, in so vielen Phasen recht unerquickliche und mühevoll, für meine sonstige wissenschaftliche Betätigung und für meine Nerven vielfach geradezu unselige Arbeit, die in meinem Leben einen grösseren Zeitraum ausgefüllt hat, als ich gedacht und als ich gewünscht hätte, durch den Nutzen, den sie anderen bringt, einige Rechtfertigung und Anerkennung finden kann.

1) Wie z. B. der Ed. Rothari und überhaupt alle in der Folioausgabe der Leges veröffentlichten Quellen.
